



**Allgemeine Bedingungen für die
R+V-Mietkautionsbürgschaft
(AVB Mietkautionsbürgschaft)**



R+V-MietkautionsBürgschaft

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verbraucherinformationen	
Verbraucherinformationen zur R+V-MietkautionsBürgschaft nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen	2
Allgemeine Bedingungen	
Allgemeine Bedingungen für die R+V-MietkautionsBürgschaft (AVB MietkautionsBürgschaft)	5

Verbraucherinformationen zur R+V-MietkautionsBürgschaft nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

Risikoträger

Risikoträger ist die

R+V Allgemeine Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Norbert Rollinger.

Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel,
Marc René Michallet.

Sitz: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334.

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Versicherungszweige der Erst- und Rückversicherung mit Ausnahme der Lebens- und Krankenversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art im In- und Ausland.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die wesentlichen Merkmale für die Ihnen angebotene Versicherung finden Sie im Antrag, dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, in diesen Verbraucherinformationen und in den Allgemeinen Bedingungen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die R+V-MietkautionsBürgschaft (AVB MietkautionsBürgschaft) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung neusten Fassung.

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung durch R+V finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen und zwar in den Ziffern 2 bis 9 AVB MietkautionsBürgschaft.

Beitrag

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungssteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie die vereinbarte Zahlungsperiode finden Sie im Versicherungsschein und dem Antrag.

Zahlung und Erfüllung

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie zur Zahlungsperiode der Versicherungsbeiträge finden Sie im Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Bedingungen, und zwar in Ziffer 7 AVB MietkautionsBürgschaft.

Zustandekommen des Vertrags

Vor Abgabe des Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen Bedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrags dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie grundsätzlich per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht (siehe Widerrufsbelehrung) ausüben. Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Bedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um den im Antrag ausgewiesenen Betrag. Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags entnehmen Sie bitte dem Antrag und dem Versicherungsschein. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den Allgemeinen Bedingungen, siehe dazu Ziffer 8 AVB MietkautionsBürgschaft.

Beendigung des Vertrags

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen, Ziffer 9 AVB MietkautionsBürgschaft.

Hinweis: Die rechtliche Beziehung zwischen Ihnen und uns als Bürgschaftsschuldner kann durch Ihre Kündigung nicht beendet werden, da die Haftung von uns aus der ausgestellten Bürgschaft grundsätzlich nur durch den Bürgschaftsgläubiger (das ist in der Regel der Vermieter) beendet werden kann.

Anwendbares Recht, Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, Ziffer 12 AVB MietkautionsBürgschaft.

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit in deutscher Sprache geführt.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden.

Außerdem können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für uns bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Mahngebühren

Im Falle einer Beitragsanmahnung bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von derzeit bis zu 15 EUR entstehen.

Allgemeine Bedingungen für die R+V-MietkautionsBürgschaft

Fassung 11/2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Wer ist Ihr Versicherer? 6
2	Welche Begriffe werden benutzt? 6
3	Was leistet die Mietkautionsbürgschaft? 7
4	Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten haben Sie? 7
5	Wann und wie wird eine Mietkautionsbürgschaft übernommen? 7
6	Wann endet die Haftung der als Bürgschaftsschuldner? 8
7	Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten? 8
8	Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden? 9
9	Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags? 9
10	Was ist bei der Inanspruchnahme der Mietkautionsbürgschaft zu beachten? 10
11	Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen bei der Bürgschaftsinanspruchnahme? 10
12	Was ist noch zu beachten? 11
13	Welche Aufsichtsbehörde und welche Beschwerdestelle ist zuständig? 11

Bitte beachten Sie:

Die R+V leistet an Sie als Versicherungsnehmer keine Zahlungen.

Wenn eine von R+V übernommene Bürgschaft durch den Vermieter in Anspruch genommen wurde, müssen Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag zuzüglich entstandener Kosten erstatten. Sofern Sie mit der Zahlung an den Vermieter nicht einverstanden sind, müssen Sie Ihre Ansprüche direkt gegenüber dem (ehemaligen) Vermieter geltend machen.

1 Wer ist Ihr Versicherer?

Bürge und Risikoträger ist die R+V Allgemeine Versicherung AG.

Den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und die Mitglieder des Vorstands können Sie den Verbraucherinformationen zur R+V-Mietkautionsbürgschaft entnehmen.

Sitz der Gesellschaft: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art. Darüber hinaus ist die R+V Allgemeine Versicherung AG auch für die Sparte Kautionsversicherung und damit für die Ausstellung von Bürgschaften zugelassen.

2 Welche Begriffe werden benutzt?

- 2.1 **Bonitätsauskunft**
Eine Bonitätsauskunft ist eine Information über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers, die von einer Wirtschaftsauskunftei kommen.
- 2.2 **Bonitätsprüfung**
Die Bonitätsprüfung ist die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers. Sie ist Voraussetzung für die Übernahme der Mietkautionsbürgschaft.
- 2.3 **Bürgschaftsgläubiger**
Bürgschaftsgläubiger ist die aus der Mietkautionsbürgschaft berechnigte Person; in der Regel der Vermieter.
- 2.4 **Bürgschaftsschuldner**
Bürgschaftsschuldner ist die R+V.
- 2.5 **Freigabeerklärung**
Die Freigabeerklärung ist die Erklärung des Bürgschaftsgläubigers, dass er aus der Bürgschaft keine Rechte und Ansprüche mehr gegen R+V geltend macht und die besicherten Ansprüche nicht an Dritte abgetreten worden sind.
- 2.6 **Gesamtlimit**
Das Gesamtlimit ist die Summe der Höchstbeträge aller beantragten Bürgschaften.
- 2.7 **Höchstbetrag der Bürgschaft**
Die Haftung von R+V aus der Bürgschaft ist auf einen in der Bürgschaft genannten Höchstbetrag beschränkt.
Davon unabhängig gilt die Begrenzung der Höhe der Mietsicherheit gemäß § 551 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Demnach darf der zulässige Betrag einer Mietsicherheit maximal das Dreifache der zu Beginn des Mietverhältnisses auf einen Monat entfallenden Miete ohne die als Pauschale oder als Vorauszahlung ausgewiesenen Betriebskosten betragen.
- 2.8 **Mietkautionsbürgschaft (Bürgschaft)**
Die Mietkautionsbürgschaft ist eine Bürgschaft, mit der sich R+V gegenüber dem Vermieter von Wohnraum für dessen Ansprüche gegen Sie als Mieter und Verbraucher aus dem in der Bürgschaft genannten Mietverhältnis verbürgt.
- 2.9 **Regress**
Wenn eine von R+V übernommene Bürgschaft durch den Vermieter in Anspruch genommen wurde, müssen Sie R+V den an den Vermieter gezahlten Betrag (zuzüglich entstandener Kosten) erstatten. Rückforderungsansprüche von Ihnen gegen dem Bürgschaftsgläubiger bleiben hiervon unberührt.
- 2.10 **Versicherungsnehmer**
Versicherungsnehmer ist in der Regel der Mieter. Dieser schließt den Versicherungsvertrag mit R+V.

2.11 Versicherungsvertrag

Als Versicherungsvertrag wird der Kautionsversicherungsvertrag bezeichnet. Er ist die Grundlage für die Übernahme einer Mietkautionsbürgschaft. Der Versicherungsvertrag wird zwischen Ihnen und R+V geschlossen. Der Versicherungsvertrag regelt zum Beispiel, wann eine Mietkautionsbürgschaft übernommen wird, was Sie bei einer Inanspruchnahme der Bürgschaft beachten müssen und welcher Beitrag zu zahlen ist.

Zahlungen werden nur aufgrund einer Inanspruchnahme der Mietkautionsbürgschaft an den Bürgschaftsgläubiger erbracht.

3 Was leistet die Mietkautionsbürgschaft?

Sie schließen mit R+V einen Versicherungsvertrag. Auf Grund dieses Versicherungsvertrags stellt R+V in Ihrem Auftrag eine Mietkautionsbürgschaft für privat genutzten Wohnraum aus. Die Bürgschaft ist zur Übergabe an den jeweils in der Bürgschaft genannten Vermieter bestimmt. Sie dient dem Vermieter als Sicherheit für Ansprüche aus dem in der Bürgschaft genannten Mietvertrag.

Erhält der Vermieter aus der Mietkautionsbürgschaft eine Zahlung, sind Sie gegenüber R+V zur Rückerstattung des geleisteten Betrags sowie des entstandenen Aufwands verpflichtet.

4 Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten haben Sie?

- 4.1 Sie
- geben Auskunft über die Entwicklung Ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie über andere für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge und
 - erfüllen Ihre gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag bestehende Verpflichtung ordnungsgemäß.
 - Sie haben R+V unverzüglich Ihre neue Postanschrift mitzuteilen, nachdem Sie aus der Immobilie ausgezogen sind, für die R+V eine Bürgschaft ausgestellt hat.
- 4.2 Sie sind zur Beschaffung der erforderlichen Freigabeerklärung und zur Rückholung der von R+V übernommenen Mietkautionsbürgschaft verpflichtet. Daraus entstehende Kosten tragen Sie.

5 Wann und wie wird eine Mietkautionsbürgschaft übernommen?

- 5.1 R+V wird eine Mietkautionsbürgschaft übernehmen und dabei gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger
- die selbstschuldnerische Haftung erklären, d.h. auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 Abs. 1 Nr. 1 BGB, sowie
 - auf die Einreden der Anfechtbarkeit und - ausgenommen bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Mieters - der Aufrechenbarkeit nach § 770 BGB, verzichten, wenn
 - der zugrundeliegende Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde,
 - die Bonitätsprüfung zu einem positiven Ergebnis geführt hat,
 - die Mietkautionsbürgschaft als Mietsicherheit für die Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter für ein in der Bundesrepublik Deutschland gelegenes Mietobjekt für privat genutzten Wohnraum dient,
 - die Stellung einer Mietsicherheit mietvertraglich vereinbart wurde,
 - die Haftung von R+V auf einen Höchstbetrag beschränkt ist; dabei gilt unabhängig von dem vereinbarten Höchstbetrag die Begrenzung der Höhe der Mietsicherheit gemäß § 551 Absatz 1 BGB,
 - für das Mietverhältnis das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie ein deutscher Gerichtstand gelten
 - es sich bei dem Mietverhältnis nicht um ein Untermietverhältnis handelt und
 - die Bürgschaftsverpflichtung nur auf die Zahlung von Geld gerichtet ist.
- 5.2 Die Übernahme einer zweiten und jeder weiteren Bürgschaft setzt zusätzlich voraus, dass
- Sie R+V alle fälligen Beiträge gezahlt haben,
 - keine Regressforderungen offen sind,
 - die Bonitätsprüfung weiterhin zu einem positiven Ergebnis führt,
 - ein vereinbartes Gesamtlimit nicht überschritten wird und
 - dieser Versicherungsvertrag weder beendet ist, noch sich in der Abwicklung nach Ziffer 9 befindet.

6 Ende der Haftung von R+V als Bürgschaftsschuldner

Die Haftung für eine von R+V übernommene Bürgschaft endet, wenn

- die Mietkautionsbürgschaft nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und R+V vor Fristablauf für die Mietkautionsbürgschaft keine Inanspruchnahme durch den Bürgschaftsgläubiger zugegangen ist,
- R+V eine Freigabeerklärung zugegangen ist,
- die Bürgschaftssumme vollständig ausgezahlt wurde oder
- die Bürgschaftssumme teilweise ausgezahlt wurde und R+V eine Freigabeerklärung des Bürgschaftsgläubigers für den nicht ausbezahlten Bürgschaftshöchstbetrag zugegangen ist. Bei mehreren Bürgschaftsgläubigern ist von allen eine Freigabeerklärung abzugeben.

7 Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?

7.1 Beitragshöhe, Beitragsberechnung, angepasster Abrechnungszeitraum und Versicherungsteuer

7.1.1 Beitragshöhe

Der Beitrag wird für jede Bürgschaft berechnet, die R+V übernommen hat. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Vereinbarung im Versicherungsschein.

7.1.2 Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung für die jeweilige Bürgschaft beginnt am Tag der Ausstellung der Bürgschaft. Sie müssen den Beitrag für die ausgestellten Bürgschaften entsprechend der im Versicherungsvertrag vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode ist je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Sie ist im Versicherungsschein angegeben. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist unter Ziffer 8 geregelt. Der Beitrag je Bürgschaft ist entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

7.1.3 Abweichender erster Abrechnungszeitraum bei neuen Bürgschaften

Alle Bürgschaften werden mit der Fälligkeit des Versicherungsvertrags abgerechnet. Der erste Abrechnungszeitraum einer neuen Bürgschaft beginnt mit dem Tag der Ausstellung der Bürgschaft und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der laufenden Zahlungsperiode.

7.1.4 Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Betrag enthält zurzeit keine Versicherungsteuer. Wenn durch Gesetz bestimmt wird, dass auf den Versicherungsvertrag Versicherungsteuer zu entrichten ist, wird diese zusätzlich in der Beitragsrechnung ausgewiesen und mit Rechnungslegung fällig.

7.2 Umstellung der unterjährigen Zahlungsperioden auf jährliche Zahlweise bei Nichtzahlung

Bei Vereinbarung von unterjährigen Zahlungsperioden ist R+V bei Nichtzahlung des Folgebeitrags berechtigt den Vertrag auf jährliche Zahlungsperiode umzustellen. In diesem Fall wird der für das laufende Versicherungsjahr noch offene Beitrag sofort fällig.

7.3 Fälligkeit des ersten Beitrags

Der erste Beitrag wird nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, es sei denn im Versicherungsschein ist ein später liegendes Datum bestimmt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

7.4 Rücktritt

Wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird, kann R+V vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

7.5 Fälligkeit des Folgebeitrags

Die Folgebeiträge sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, am Ersten des Monats fällig, in dem die Zahlungsperiode beginnt. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. R+V wird Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. R+V ist berechtigt, Ersatz des durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

7.6 **Ende der Beitragsberechnung**

Die Beitragsberechnung endet je Bürgschaft, wenn Sie aus dem in der Bürgschaft genannten Mietobjekt ausgezogen sind und Sie R+V spätestens 3 Monate nach Auszug hierüber in Textform unterrichtet haben. Maßgeblich ist das Eingangsdatum Ihrer Erklärung bei R+V. Der Tag, an dem die Erklärung bei R+V eingegangen ist, wird als ganzer Tag berechnet. Wenn die Erklärung nicht innerhalb des genannten Zeitraums bei R+V eingegangen ist, endet die Beitragsberechnung für die Bürgschaft erst am Tag nach dem Eingang ihrer Erklärung.

Das Ende der Beitragsberechnung ist unabhängig von dem Ende der Haftung aus der Bürgschaft (siehe dazu Ziffer 6 und 9).

7.7 **Regelung bei Einzugsermächtigung**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von R+V nicht eingezogen werden, ist die Zahlung dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der R+V erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist R+V berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von R+V hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

8 Welche Laufzeit hat der Vertrag und wie kann er beendet werden?

- 8.1 Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2 Er endet mit Ihrer Kündigung gegenüber R+V. Die Kündigung muss mindestens in Textform erfolgen. Wenn der Vertrag nicht sofort beendet werden kann, wird der Vertrag abgewickelt (siehe dazu Ziffer 9).
- 8.3 Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn R+V aus keiner Bürgschaft mehr verpflichtet ist.
- 8.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelungen zur Laufzeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt.

R+V kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.

- Sie gegenüber R+V unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, insbesondere solche Angaben, nach denen R+V in Textform gefragt hat,
- Sie den fälligen Beitrag nicht oder nicht vollständig gezahlt haben,
- bei Ihnen nach Einschätzung von R+V eine Bonitäts- oder Vermögensverschlechterung eintritt oder R+V bekannt wird, insbesondere bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Haftanordnung oder Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder
- eine sonstige tiefgreifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist.

9 Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags?

9.1 **Folge der Kündigung: Vertragsabwicklung**

Der Versicherungsvertrag wird durch Kündigung, Aufhebungsvertrag oder in sonstiger Weise nicht immer sofort wirtschaftlich abgeschlossen, da die Verpflichtungen von R+V aus der Bürgschaft selbständig weiterbestehen. Daher muss der Versicherungsvertrag abgewickelt werden.

Die Abwicklung beginnt mit Wirksamwerden der Kündigung, der Aufhebungsvereinbarung oder der Beendigung des Versicherungsvertrags in sonstiger Weise. Die Abwicklung ist abgeschlossen, wenn alle Ansprüche von R+V aus dem Versicherungsvertrag und wegen der Übernahme der übernommenen Bürgschaften erledigt sind.

- 9.2 **Weitergelten der Vertragsbestimmungen**
Die Bedingungen des Versicherungsvertrags gelten bis zur vollständigen Abwicklung fort.
- 9.3 **Berechnung des Beitrags während der Vertragsabwicklung**
Die Bestimmungen zum Beitrag gelten bis zum Abschluss der Vertragsabwicklung.

10 Was ist bei der Inanspruchnahme der Mietkautionsbürgschaft zu beachten?

- 10.1 **Information an Sie; Fristsetzung zur Stellungnahme**
R+V unterrichtet Sie von der Inanspruchnahme einer Mietkautionsbürgschaft durch den Bürgschaftsgläubiger. R+V kann Sie unter Setzung einer angemessenen Frist auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme geeignete Maßnahmen einzuleiten.
- 10.2 **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**
Sie
- erteilen, wenn R+V in Anspruch genommen wurde, unverzüglich jede Auskunft, die zur Feststellung der Leistungspflicht dem Grunde oder der Höhe nach erforderlich ist; Belege kann R+V insoweit verlangen, als Ihnen die Beschaffung zugemutet werden kann und
 - willigen ein, dass der Bürgschaftsgläubiger R+V jederzeit über die Abwicklung und Höhe der durch die Bürgschaft besicherten Forderungen aus dem zu Grunde liegenden Mietverhältnis Auskunft erteilt.
- 10.3 **Auszahlungsberechtigung**
R+V darf auf Basis der vom Bürgschaftsgläubiger und Ihnen eingereichten Informationen und Unterlagen Zahlungen an den Bürgschaftsgläubiger leisten, wenn dies nach den Umständen für erforderlich gehalten werden darf. Das ist insbesondere dann gegeben, wenn
- die Inanspruchnahme nicht offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist oder die Rechtsmissbräuchlichkeit nicht durch rechtskräftige Urteile, sonstige Titel, Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger oder andere Urkunden unmittelbar beweisbar ist, oder
 - Sie der Aufforderung zur Abwehr der Inanspruchnahme durch geeignete gerichtliche Maßnahmen nicht fristgerecht nachgekommen sind oder
 - die durch Sie ergriffenen Maßnahmen zur Abwehr der Inanspruchnahme nicht erfolgreich waren.
- 10.4 **Einrede- und Einwendungsverzicht**
Sie können gegenüber R+V nur solche Einreden und Einwendungen hinsichtlich Grund, Höhe oder Bestand geltend machen, welche R+V zum Zeitpunkt der Auszahlung an den Bürgschaftsgläubiger bereits bekannt waren und R+V zur Verweigerung der Auszahlung berechtigt hätten. Rückforderungsansprüche von Ihnen gegen dem Bürgschaftsgläubiger bleiben hiervon unberührt.

11 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen bei der Bürgschaftsinanspruchnahme?

- 11.1 **Freistellung und Erstattung durch Sie**
Auf Verlangen haben Sie die durch den Bürgschaftsgläubiger beanspruchten Beträge vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von R+V gezahlte Beträge zu erstatten.
- 11.2 **Weitere Erstattungs- und Zinsansprüche**
Unabhängig davon haben Sie an R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme der Mietkautionsbürgschaft ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch
- die Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht von R+V,
 - die von R+V zu zahlenden Zinsen soweit diese von Ihnen verursacht worden sind, sowie
 - eine von R+V nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegende Bearbeitungsgebühr.

Zahlungen, die R+V an den Bürgschaftsgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch Sie mit 5 % über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.

12 Was ist noch zu beachten?

- 12.1 Auf den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.
- 12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen R+V ist, soweit gesetzlich zulässig, Wiesbaden. Die Regelungen des § 215 VVG bleiben unberührt.
- Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. R+V haftet
- soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht, Ihnen gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
 - nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.
- Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf die Haftung der R+V aus der Mietkautionsbürgschaft. Sie bleibt hiervon unberührt.
- 12.3 Sie können gegen einen Anspruch von R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 12.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 12.5 R+V stellt die Vertragsbedingungen und die Informationen, die Ihnen vor ihrer Vertragserklärung mitgeteilt werden müssen, in deutscher Sprache zur Verfügung; die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags bis zum Abschluss seiner Abwicklung wird in deutscher Sprache geführt.
- Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Ihre für R+V bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber R+V erfolgen, in Textform abzugeben.

13 Welche Aufsichtsbehörde und welche Beschwerdestelle ist zuständig?

- 13.1 Die für die R+V Allgemeine Versicherung AG zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Deren Anschrift lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- 13.2 Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen.
Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin.
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de.
Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmanns bis zum Beschwerdewert von 10.000 EUR sind für R+V bindend.
- Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

